

180. Urteil vom 3. November 1897 in Sachen
Brönnimann.

A. J. Brönnimann übt seit Jahren im Berner Oberland, namentlich in Unterseen, seinen Beruf als Kaminfegermeister aus; als solcher ist er gemäß der Feuerordnung für den Kanton Bern vom 25. Mai 1849 seinerzeit vom Regierungsratthalter von Interlaken in Pflicht aufgenommen worden. Am 7. Oktober 1896 hat der Regierungsrat des Kantons Bern einen neuen Kaminfegertarif provisorisch für ein Jahr in Kraft erklärt. Überforderungen werden danach mit Bußen von 2 Fr. bis 50 Fr. bestraft. Brönnimann wurde nun wegen Überschreitung dieses Tarifs beim Regierungsratthalteramt Interlaken verzeigt. Nachdem in der Angelegenheit eine Expertise aufgenommen worden war, traf die Direktion des Innern des Kantons Bern, der vom Regierungsratthalteramt Interlaken die Akten übermittelt worden waren, im März 1897 den Entscheid: 1. Brönnimann sei dem Strafrichter von Interlaken zur Bestrafung wegen Überforderung zu überweisen. 2. Derselbe sei vorläufig in seinen Funktionen, soweit den Gemeindebezirk Unterseen betreffend, suspendiert und durch einen Dritten zu ersetzen. Am 18. März beschwerte sich Brönnimann gegen die Einstellungsverfügung beim Regierungsrat des Kantons Bern und beantragte, es sei dieselbe als ungesetzlich und mit den Bestimmungen der Bundesverfassung in Widerspruch stehend, aufzuheben. Die Beschwerde wurde damit begründet, daß der Einstellung die durch Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Gewerbefreiheit entgegenstehe und daß auch die bernische Gesetzgebung für eine solche Verfügung den Behörden keinerlei Handhabe biete. Die Beschwerde blieb einige Zeit liegen; Brönnimann drang dann mit Eingabe vom 13. Mai auf Erledigung; er erklärte dabei, er sei einverstanden, daß angenommen werde, er sei der ihm zur Last gelegten Handlungen bereits schuldig befunden und gebüßt worden, dies um dem Einwand zu begegnen, daß das Resultat der inzwischen gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Strafuntersuchung abgewartet werden müsse. Unterm 9. Juni faßte jedoch der Regierungsrat trotzdem den Beschluß, die Angelegenheit bis zur Erledigung der Strafuntersuchung zu verschieben,

da die Rechtfertigung der Einstellungsmaßregel mit dem Ausgang dieser Untersuchung zusammenhänge und daher zuerst die Hauptfrage zu lösen sei.

B. Gegen diesen Beschluß hat namens des G. Brönnimann Fürsprech Luz in Interlaken den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Er macht geltend, daß insbesondere mit Rücksicht auf die vom Rekurrenten in der Eingabe vom 13. Mai abgegebene Erklärung der Regierungsrat keinen Anlaß mehr habe, seinen Entscheid hinauszuschieben; denn für ihn, Brönnimann, könnten sich die Verhältnisse nur günstiger gestalten. Es enthalte daher der angefochtene Beschluß eine Rechtsverweigerung, durch die Rekurrent schwer geschädigt werde. Er beantragt, es möchte der Regierungsrat des Kantons Bern angewiesen werden, die fragliche Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Direktion des Innern, soweit es seine Funktionen als Kaminfeger des Bezirks Unterseen betreffe, sofort zu entscheiden.

C. In ihrer Vernehmlassung beharrt die rekursbeplagte Behörde auf ihrer Weigerung. Zwischen der Frage der Einstellung und der vom Strafrichter zu entscheidenden Schulfrage bestehe der engste Zusammenhang. Denn werde die Schulfrage vom Richter verneint, so falle die Einstellungsverfügung von selbst dahin; erkläre aber der Richter den Rekurrenten schuldig, so werde in jenem Momente noch Zeit genug sein, die objektive Zulässigkeit der Einstellungsmaßregel zu untersuchen, und werde auch der Staat Bern trotz der eingetretenen Verjährung noch tenent genug sein, gesetzt die Frage der Zulässigkeit werde verneint, für die Folgen einzustehen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Regierungsrat bestreitet nicht, daß er zum Entscheid über die Beschwerde des Rekurrenten gegen die von seiner Direktion des Innern getroffene Einstellungsverfügung kompetent sei. Er will nur jetzt nicht darüber befinden, weil der Entscheid von dem Ausgang des gegen den Rekurrenten eingeleiteten Strafverfahrens abhängt. Dieser Grund ist jedoch unhaltbar. Nicht zwar deshalb, weil der Rekurrent erklärt hat, es solle so angesehen werden, als ob bereits ein verurteilendes Erkenntnis gegen ihn vorliege; denn thatsächlich wurde durch jene Erklärung an der für den Regierungsrat maßgebenden Sachlage, daß die Strafuntersuchung noch

nicht beendigt war, durchaus nichts geändert. Sondern aus dem Grunde, weil eine präjudizielle Beziehung zwischen dem Urtheile über die Straflage und der provisorischen Einstellung nicht besteht. Denn der Entscheid über die streitige Frage, ob zu letzterer Maßnahme die Direktion des Innern kompetent und ob dieselbe gerechtfertigt gewesen sei, kann doch unmöglich von dem Ausgange eines gleichzeitig mit der Einstellung angehobenen Strafverfahrens abhängen. Die Einstellung war eine administrative, nicht eine strafpolizeiliche Maßnahme, und wenn auch der Anlaß für dieselbe der nämliche war, wie für die Aufhebung der Strafuntersuchung, so sind doch die formellen und materiellen Voraussetzungen für erstere von dem Ergebnis der letztern unabhängig. Es fragt sich ja gerade, ob die provisorische, d. h. die der Erledigung der Strafuntersuchung vorgängige Maßregel eine rechtlich begründete gewesen sei, und für die Beantwortung dieser Frage kann doch darauf nichts ankommen, ob seinerzeit vom Strafrichter die Handlung mit Strafe werde belegt werden, wegen deren die Einstellung erfolgt ist. Nach dem richterlichen Entscheid mag ja freilich die Frage nach der Berechtigung der provisorischen Einstellung gegenstandslos werden. Aber gerade deshalb, weil die Untersuchung noch nicht abgeschlossen und so lange als dies nicht der Fall ist, hat der Rekurrent ein wesentliches Interesse daran, daß von der zuständigen Behörde über die Berechtigung der provisorischen Einstellung entschieden werde. Auch der Hinweis darauf, daß der Staat tenent genug sei, um den Schaden zu ersetzen, falls die Maßnahme als eine ungerechtfertigte sich erweisen würde, ändert hieran selbstverständlich nichts. Das Verhalten des Regierungsrates muß deshalb in der That als Rechtsverweigerung qualifiziert, und es muß daher der Rekurs gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und demgemäß der Regierungsrat des Kantons Bern eingeladen, ohne Verzug über die vom Rekurrenten gegen die Einstellungsverfügung der Direktion des Innern erhobene Beschwerde zu urteilen.

181. Urteil vom 10. November 1897
in Sachen Hering.

A. Im Anfang dieses Jahres ließ sich Franz Jakob Hering, von Waldmischelbach, Großherzogtum Hessen, geb. 1874, in Emmishofen, Kantons Thurgau, als Naturarzt nieder. Er kündigte sich als Vertreter der naturgemäßen, arzneilosen Heilweise an, die nach dessen Angaben durch Wasser, Licht, Luft und Diät, sowie durch Magnetismus und Hypnotismus Heilwirkungen hervorzubringen suche, hielt regelmäßig Sprechstunden ab, machte Besuche und übte überhaupt seinen Beruf in gewerbsmäßiger Weise aus, wobei immerhin für die Behandlung nur ein mäßiges, bei Armen überhaupt kein Honorar verlangt wurde. Da nun aber Hering kein ärztliches Diplom besaß, wurde gegen ihn eine Strafuntersuchung wegen „unbefugter Ausübung einer öffentlichen Berechtigung“ angehoben, in der außer dem Angeeschuldigten verschiedene seiner Klienten abgehört und über die Einflüsse des Heilverfahrens auf den menschlichen Organismus ein sachverständiges Gutachten eingeholt wurde, und die erst- und oberinstanzlich zu einer Verurteilung des Angeeschuldigten führte. Das Obergericht stützte sich in seinem Urteil vom 24. August 1897, wonach Hering in eine Geldbuße von 60 Fr. verfällt, eventuell zu 12 Tagen Gefängnis verurteilt, und wonach ihm überdies die Kosten überbunden wurden, im wesentlichen auf folgende Erwägungen: Zu den öffentlichen Berechtigungen, deren unbefugte Ausübung durch § 257 des thurgauischen Strafgesetzes unter Strafe gestellt sei, gehöre auch die Ausübung der ärztlichen Praxis; es ergebe sich dies unzweifelhaft aus dem § 40 des Gesetzes betreffend die Organisation des Sanitätswesens vom 4. Dezember 1850, der u. a. bestimme: „Niemand darf den Beruf eines Arztes u. ausüben, welcher nicht nach reglementarischer Vorschrift geprüft und patentiert worden ist.“ Der Angeeschuldigte behauptete nun selbst nicht, daß er im Kanton Thurgau oder sonstwo in der Schweiz eine medizinische Prüfung abgelegt habe; da er trotzdem den Beruf eines Arztes im Kanton Thurgau ausübe, sei er nach § 257 des Strafgesetzes straffällig. Die bloße Erklärung, Empfehlung